

**Geschäftsordnung  
der Verbandsversammlung  
und des  
Verbands- / Werkausschusses  
des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-  
Erbstromtal**



**Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach - Erbstromtal**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 – Stellung der Verbandsversammlung, Bildung von Ausschüssen .....	3
§ 2 – Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsräte, Mandatsniederlegung.....	3
§ 3 – Teilnahmepflicht.....	4
<b>II. Öffentlichkeit und Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung .....</b>	<b>4</b>
§ 4 – Öffentliche Sitzung.....	4
§ 5 – Nichtöffentliche Sitzung .....	4
§ 6 – Einberufung .....	5
<b>III. Verfahren in Verbandsversammlung .....</b>	<b>5</b>
§ 7 – Sitzungsverlauf .....	5
§ 8 – Sitzungszeit, Sitzungsordnung .....	6
§ 9 – Vorsitz, Handhabung der Ordnung.....	6
§ 10 – Beschlussvorlagen, Berichtsvorlagen.....	6
§ 11 – Einbringung von Anträgen .....	7
§ 12 – Änderungsanträge .....	7
§ 13 – Alternativanträge.....	8
§ 14 – Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge.....	8
§ 15 – Verweisung und Zurückverweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in den Verbands- Werkausschuss, Rücknahme von Beschlussvorlagen und Anträgen .....	8
§ 16 – Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 17 – Anfragen .....	9
§ 18 – Beratung .....	10
§ 19 – Rededauer.....	10
§ 20 – Persönliche Erwidernungen.....	11
§ 21 – Abstimmung und Wahlen .....	11
§ 22 – Beschlussfähigkeit.....	12
§ 23 – Niederschrift.....	12
<b>IV. Verbands-/Werkausschuss.....</b>	<b>13</b>
§ 24 – Geschäftsgang des Verbands-/Werkausschusses.....	13
<b>V. Sonstiges.....</b>	<b>13</b>
§ 25 – Abweichung von der Geschäftsordnung.....	13
§ 26 – Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall.....	13
§ 27 – In-Kraft-Treten .....	13

## **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbands-/ Werkausschusses des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach- Erbstromtal vom 08.07.2011**

Aufgrund der §§ 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16.08.2003 in der derzeit gültigen Fassung und des § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.6.1992 in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 7 und 9 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2003 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07.07.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 – Stellung der Verbandsversammlung, Bildung von Ausschüssen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Mitgliedskommunen des Trink- und AbwasserVerbandes und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Verbandes. Sie beschließt über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht die Beschlussfassung dem Verbands-/Werkausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Zur Unterstützung der Verbandsversammlung ist der Verbands-/Werkausschuss gebildet.
- (3) Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

#### **§ 2 – Allgemeine Rechte und Pflichten der Verbandsräte, Mandatsniederlegung**

- (1) Die in die Verbandsversammlung von den einzelnen Mitgliedskommunen entsandten Verbandsräte sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung fort.

Als Amtsträger haben sie insbesondere auch das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 Abgabenordnung) zu wahren.

- (2) Die Verbandsräte sind berechtigt, in der Verbandsversammlung Anfragen an den Verbandsvorsitzenden richten.
- (3) Scheidet ein von einer Mitgliedskommune entsandter Verbandsrat während der Amtszeit der Verbandsversammlung aus, so hat die Mitgliedskommune dies dem Verbandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

### **§ 3 – Teilnahmepflicht**

- (1) Ein Verbandsrat, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder anwesende Verbandsrat eigenhändig eintragen muss. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme.

## **II. Öffentlichkeit und Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung**

### **§ 4 – Öffentliche Sitzung**

- (1) Die öffentliche Verbandsversammlung muss in einem Raum stattfinden, der allgemein zugänglich und ausreichend groß ist. In der Regel finden die Sitzungen im Versammlungsraum auf dem Verbandsgelände Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach statt.

Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist; Kinder nur in Begleitung Erwachsener. Bei Kapazitätsproblemen haben Bürger aus dem Verbandsgebiet vorrangig Zutritt. Für die Vertreter der Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

- (2) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form aktiv an den Sitzungen mitzuwirken. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Verbandsvorsitzenden ausgeschlossen werden.
- (3) Bildaufnahmen sind Vertretern der Medien erlaubt, soweit der Sitzungsablauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird. Ton- und Filmaufnahmen der Vertreter der Medien oder zu archivarischen Zwecken bedürfen der Einwilligung der Verbandsversammlung. Zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte kann jeder Verbandsrat verlangen, dass derartige Aufnahmen während seines mündlichen Vortrages abgestellt werden. Ton- und Filmaufnahmen durch Besucher und Verbandsräte sind unzulässig. § 23 Abs. 4 Geschäftsordnung bleibt unberührt.

### **§ 5 – Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies fordert.

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen),
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,

- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).
- (2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zulassen, dass Bedienstete des Verbandes und Sachverständige während nichtöffentlicher Sitzung anwesend sind.

Allgemein zugelassen sind die Vertreter der Werkleitung und der zur Schriftführung benannte Mitarbeiter. Sie sind zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung namentlich zu benennen.

### **§ 6 – Einberufung**

- (1) Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Kalenderwoche liegen. Abweichend von Satz 1 gilt für die Einladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung einer neuen Wahlperiode die gesetzlich vorgegebene Einladungsfrist des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Außerdem sollen, soweit dies für die Vorbereitung der Beratung notwendig ist, Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial den Verbandsräten zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Verfahren in Verbandsversammlung**

### **§ 7 – Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung verlaufen in der Regel folgendermaßen:
  - 1. Eröffnung der Sitzung,
  - 2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen, Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
  - 3. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Verbandsversammlung
  - 4. Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden, Beschlussrealisierung und Bekanntgabe der Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften durch den Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung
  - 5. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
    - a) Beschlussvorlagen
    - b) Anträge von Mitgliedskommunen
  - 6. Anfragen
- (2) Anträge von Mitgliedskommunen sind in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Reihenfolge gebieten.

## **§ 8 – Sitzungszeit, Sitzungsordnung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.
- (2) Nach 22.00 Uhr soll kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen werden. § 9 Abs.4 gilt entsprechend.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungssaal sind untersagt. Das Telefonieren mit Handys im Sitzungssaal hat zu unterbleiben. Der Anruftton von Handys ist auszuschalten.

## **§ 9 – Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung dessen erster oder zweiter Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verbandsräte, die sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen oder Verhaltensweisen bedienen, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen. Ist ein Verbandsrat während einer Sitzung einmal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt ein Verbandsrat in einer Sitzung gröblichst die Ordnung, so kann ihn der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von dieser laufenden Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Verbandsrat hat die Sitzung unverzüglich zu verlassen.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder hergestellt werden kann, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder abbrechen. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder des Abbruchs verlässt er den Sitzungssaal, nachdem er die Sitzung abgebrochen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.
- (4) Eine unterbrochene Sitzung soll spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden; einer neuerlichen schriftlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzuführen.

## **§ 10 – Beschlussvorlagen, Berichtsvorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Verbandsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung an die Verbandsversammlung gerichtet werden sollen.
- (2) Berichtsvorlagen sind Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden. Über Berichtsvorlagen findet eine Debatte nur statt, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt. Beschlüsse können zu Berichtsvorlagen nicht gefasst werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann bestimmen, dass für ihn die Werkleitung oder ein Mitarbeiter des Verbandes Vorlagen in der Verbandsversammlung erläutert. Die Verbandsversammlung kann Beschlussvorlagen zur Behandlung an den Verbands-/Werkausschuss verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

## **§ 11 – Einbringung von Anträgen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Mitgliedskommunen sind antragsberechtigt. Anträge sind persönlich zu unterschreiben, Anträge von Mitgliedskommunen bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder seines Stellvertreters.
- (2) Anträge sind nur zulässig, wenn die Verbandsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (3) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 2 Wochen vorher dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: *info@tavee.de*. Ein unterschriebenes Exemplar des Antrages ist bis zur Verbandsversammlung nachzureichen.
- (4) Anträge müssen eine klare und durch den Verbandsvorsitzenden ausführbare Anweisung beinhalten. Sie müssen eine kurze schriftliche Begründung zum Gegenstand enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag beinhalten.
- (5) Ein Antrag auf Abberufung des Verbandsvorsitzenden muss von einem Drittel der Verbandsräte oder min. drei Mitgliedskommunen gestellt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen. Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung. Der Verbandsvorsitzende scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus.
- (6) Anträge, die von der Verbandsversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens nach 3 Monaten erneut in die Verbandsversammlung eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (7) Geschäftsordnungsanträge bedürfen nicht der Schriftform.

## **§ 12 – Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages oder einer Beschlussvorlage ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag bzw. die ursprüngliche Beschlussvorlage schriftlich zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Verbandsvorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Änderungsantrag abzustimmen. Welcher der weitestgehende Änderungsantrag ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 13 – Alternativanträge**

- (1) Alternativanträge sind zulässig, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind nicht zulässig, sofern sie sich nicht mit dem veröffentlichten Beratungsgegenstand befassen.
- (2) Alternativanträge sollten schriftlich abgefasst werden. Sind sie bei der Abstimmung nicht verteilt, können sie vom Verbandsvorsitzenden verlesen werden.

### **§ 14 – Dringlichkeitsvorlagen und Dringlichkeitsanträge**

Beschlussvorlagen bzw. Anträge, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verband aufgeschoben werden kann, können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Sie sollen zumindest dem Verbandsvorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Dringlichkeit ist vom Verbandsvorsitzenden bzw. vom Antragsteller zu begründen. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 – Verweisung und Zurückverweisung von Beschlussvorlagen und Anträgen in den Verbands-/Werkausschuss, Rücknahme von Beschlussvorlagen und Anträgen**

- (1) Beschlussvorlagen oder Anträge können nach Beratung in den Verbands-/ Werkausschuss zur Beratung verwiesen werden.
- (2) Bis zur letzten Abstimmung können Anträge oder Beschlussvorlagen ganz oder teilweise an den Verbands-/Werkausschuss zurückverwiesen werden.
- (3) Beschlussvorlagen können vom Verbandsvorsitzenden und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitgliedskommunen müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

### **§ 16 – Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  - a) Schließung der Rednerliste,
  - b) Schluss der Debatte,
  - c) Vertagung und Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - d) Verweisung und Zurückweisung von Anträgen in den Verbands-/Werkausschuss,
  - e) Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
  - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
  - g) Einwendungen zum Sitzungsverlauf,
  - h) namentliche Abstimmung,
  - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
  - j) Debatte zu Berichtsvorlagen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe von jedem Verbandsrat gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie werden durch das Heben beider Hände an-

gezeigt. Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Verbandsvorsitzende das Wort unverzüglich, nach Beendigung des laufenden Redebeitrages, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Sie bedürfen keiner Begründung; werden sie begründet, dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Widerspruch ist vor Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Für- und Gegenrede dürfen sich nur auf den Geschäftsordnungsantrag beziehen und keinerlei sachliche Ausführungen zum Beratungsgegenstand beinhalten. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Nach Für- und Gegenrede erfolgt unmittelbar die Abstimmung. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Tagesordnungspunktes von derselben Fraktion nicht wiederholt werden.

- (3) Dem Geschäftsordnungsantrag einer Mitgliedskommune auf Sitzungsunterbrechung ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte kann nur von einem Verbandsrat gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste hat der Verbandsvorsitzende vor der Abstimmung die ihm vorliegenden Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen. Er lässt sodann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wird der Geschäftsordnungsantrag angenommen, dürfen nur noch die auf der abgeschlossenen Rednerliste stehenden Verbandsräte sprechen. Bei einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte hat sich der Verbandsvorsitzende davon zu überzeugen, dass jede Mitgliedskommune Gelegenheit hatte, zum Beratungsgegenstand zu sprechen, ansonsten hat er ihr hierzu vor Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag Gelegenheit zu geben. Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Debatte erfolgt unmittelbar die Abstimmung über den Hauptgegenstand.

## **§ 17 – Anfragen**

- (1) Anfragen über eigene Angelegenheiten des Verbandes können von einzelnen Verbandsräten an den Verbandsvorsitzenden gerichtet werden und müssen diesem mindestens 9 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Dabei können Verbandsräte bis zu vier Anfragen stellen. Zu jeder Anfrage dürfen bis zu drei Unterfragen gestellt werden, die im sachlichen Zusammenhang mit der Anfrage stehen müssen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: [info@tavee.de](mailto:info@tavee.de). Ein unterschriebenes Exemplar der Anfrage ist bis zur Verbandsversammlung nachzureichen.
- (2) Anfragen werden vom Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zwei Zusatzfragen zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung zur nächsten Sitzung die schriftliche Antwort vorzulegen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (3) Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dies erfordern, wird eine Anfrage bzw. eine Zusatzfrage am Ende der nichtöffentlichen Sitzung behandelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorsitzende.

## **§ 18 – Beratung**

- (1) Ein Verbandsrat darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Verbandsvorsitzende hat das Recht, jederzeit das Wort außerhalb der Reihe zu ergreifen. Der Verbandsvorsitzende kann sein Rederecht durch einen Vertreter der Geschäftsleitung ausüben lassen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Sonstigen Personen (z.B. Sachverständigen, Interessenvertretern) darf das Wort nur erteilt werden, wenn die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Zustimmung soll grundsätzlich nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Empfehlung des Verbands-/ Werkausschusses vorliegt.
- (2) Redner können aus begründetem Anlass vom Verbandsvorsitzenden unterbrochen werden.
- (3) Jede Debatte setzt eine Beschlussvorlage des Verbandsvorsitzenden oder einen Antrag der Mitgliedskommunen voraus. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Während der Debatte sind nur zulässig:
  - Geschäftsordnungsanträge
  - Änderungsanträge
  - Alternativenanträge.
- (6) Über eine bereits zur Abstimmung gebrachte Beschlussvorlage oder einen Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Regeln für die Debatte ist der Verbandsvorsitzende berechtigt, zur Ordnung oder - bei dem Thema nicht entsprechenden Ausführungen - zur Sache zu rufen und bei wiederholter Nichtbeachtung solcher Ermahnungen das Wort zu entziehen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann mit Zustimmung des Redners Verbandsräte, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertung enthalten. Die Redezeit ist für die Dauer der Fragestellung und der Beantwortung unterbrochen.

## **§ 19 – Rededauer**

- (1) Der einzelne Redebeitrag darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Jede Mitgliedskommune kann für einen Verbandsrat bis zu 15 Minuten Redezeit beanspruchen.
- (2) Spricht ein Verbandsrat über die Redezeit hinaus, kann ihm der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.

## **§ 20 – Persönliche Erwidernngen**

- (1) Persönliche Erwidernngen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Der Verbandsrat darf nur Angriffe gegen seine Person oder Mitgliedskommune zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 21 – Abstimmung und Wahlen**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag oder der Beschlusstext, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden bzw. Antragsteller zu wiederholen, sofern der Text den Verbandsräten nicht schriftlich vorliegt.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder durch Befragung jeder einzelnen Mitgliedskommune durch den Verbandsvorsitzenden nach dem Stimmführerprinzip abgestimmt.
- (4) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies die Verbandsversammlung beschließt.
- (5) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Von Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt, noch ein Antrag zugelassen.
- (7) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Verbandsvorsitzende vor der Abstimmung darauf hinzuweisen und nach der Abstimmung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.
- (8) Bei Abstimmung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
  - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
    - sie leer sind,
    - sie unleserlich sind,
    - sie mehrdeutig sind,
    - sie Zusätze enthalten,
    - sie durchgestrichen sind.
  - b) Die Stimmzettel werden von einer Wahlkommission ausgezählt, die das Ergebnis dem Verbandsvorsitzenden mitteilt. Die Wahlkommission besteht aus drei von der Verbandsversammlung benannten Mitgliedern.
- (9) Der Verbandsvorsitzende stellt das Ergebnis fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Verbandsversammlung beschließt.

## **§ 22 – Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Abstimmung gegeben sein. Hat der Verbandsvorsitzende Zweifel an der Beschlussfähigkeit oder liegt ein Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit vor, so hat der Verbandsvorsitzende nach Prüfung die Sitzung für maximal 5 Minuten zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 5 Minuten die erforderliche Anzahl von Verbandsräten nicht anwesend, hebt der Verbandsvorsitzende die Sitzung auf.

## **§ 23 – Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die wesentlichen Inhalte der Diskussionsbeiträge sollen kurz zusammengefasst werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass seine eigenen Äußerungen wörtlich aufgenommen werden; die wörtlichen Äußerungen anderer nur mit dessen Zustimmung.
- (2) Die Niederschrift muss erkennen lassen:
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Abwesenheitsgrundes,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Verbandsrates,
  8. eventuelle Sitzungsunterbrechung,
  9. Ende der Sitzung
- (3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Tonträgeraufzeichnung gefertigt. Nach Genehmigung der Niederschrift ist die Tonträgeraufzeichnung unverzüglich zu löschen.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur bis einen Arbeitstag vor der darauffolgenden Verbandsversammlung beim Verbandsvorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (6) Alle Verbandsräte erhalten grundsätzlich innerhalb eines Monats eine Kopie des öffentlichen Teils der Niederschrift.

## **IV. Verbands-/Werkausschuss**

### **§ 24 – Geschäftsgang des Verbands-/Werkausschusses**

Für den Geschäftsgang des Verbands-/Werkausschusses sind die Regelungen des Abschnittes II und III dieser Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sinngemäß anzuwenden.

## **V. Sonstiges**

### **§ 25 – Abweichung von der Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung kann in Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 26 – Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

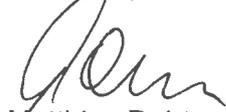
- (1) Über während der Sitzung auftauchende Zweifel zur Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (2) Erheben mindestens ein Viertel der anwesenden Verbandsräte Einspruch gegen die Entscheidung, beschließt die Verbandsversammlung endgültig.

### **§ 27 – In-Kraft-Treten**

Die Verbandsversammlung hat diese Geschäftsordnung in ihrer Sitzung am 07.07.2011 beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Eisenach, 08.07.2011



Matthias Doht  
Verbandsvorsitzender